

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Dirigieren/Chorleitung (künstlerische Ausbildung), B.Mus.  
Hochschule: Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik  
Standort: Regensburg  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Bei der anstehenden Neufassung der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 22. November 2011 sind die Regelungen in § 16 zu aktualisieren und der bestehenden Zulassungspraxis anzupassen. (§ 5 BayStudAkkV)
2. Innerhalb der einzelnen Studiengänge sind konsistente Workloadberechnungen vorzunehmen. (§ 8 BayStudAkkV)
3. Die an Prüfungsberechtigungen gestellten Anforderungen sind zu definieren und an geeigneter Stelle bspw. in der Grundordnung festzuschreiben. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)
4. Die Hochschule hat darzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Hierzu ist eine entsprechende Evaluationsordnung zu verabschieden. (§ 14 BayStudAkkV)
5. Es ist ein Gleichstellungskonzept für die Hochschule zu erarbeiten. (§ 15 BayStudAkkV)

6. Die im Diploma Supplement beschriebenen Qualifikationsziele für den Studiengang „Dirigieren/ Chorleitung“ müssen mit den in den Modulbeschreibungen dargestellten Inhalten in Einklang gebracht werden und im Hinblick auf die möglichen Berufs- und oder Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen geschärft werden. (§ 11 BayStudAkkV)

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 (§ 5 BayStudAkkV):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 39ff.

Auflage 2 (§ 8 BayStudAkkV):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 45ff.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 84ff.

Auflage 4 (§ 14 BayStudAkkV):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 97ff.

Auflage 5 (§ 15 BayStudAkkV):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 99ff.

Auflage 6 (§ 11 BayStudAkkV):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 52ff.

